

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 4

Freiburg, 24. Februar

1930

Inhalt: Fastenordnung 1930/31. — Ieiunium naturale. — Aufnahme in das Erzbischöfliche Theologische Konvikt für 1930/1931. — Aufnahme in die Erz. Gymnasialkonvikte für das Studienjahr 1930/1931. — Homiletische Fortbildung des Klerus. — Triennial- und Kurazamen. — Die Anmeldung der Religionsprüfungen bei den zuständigen Stadt- und Kreis-schulämtern. — Regelmäßige Gebäudenachschau. — Das Oberrheinische Pastoralblatt. — Wissenschaftliche Fortbildung. — Aufstellung der Voranschläge. — Pfründebesetzung. — Versetzungen.

(Ord. 22. 2. 1930 Nr. 2400.)

Fastenordnung 1930.

An die Erz. Pfarrämter und Pfarrkuratien.

Am Sonntag, den 2. März ist nach der Predigt die nachstehende Fastenordnung 1930/31 zu verlesen. Das Fastenhirtenschreiben wird für den 9. März erscheinen.

Freiburg i. Br., den 22. Februar 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Verordnung

über Fasten und Abstinenz, über die geschlossene Zeit und die Zeit der Osterkommunion
1930/31.

Auf Grund der allgemein geltenden kirchlichen Vorschriften, sowie der von Sr. Heiligkeit Papst Pius XI. durch Indult vom 14. Februar 1922 für die sämtlichen Diözesen des deutschen Reiches gewährten Milderungen wird verordnet, was folgt:

I. Fasttage sind solche Tage, an denen man nur einmal eine volle Mahlzeit und außerdem nur morgens und abends eine kleinere Stärkung genießen darf. — Die volle Mahlzeit darf auch am Abend gehalten und die kleinere Stärkung dafür auf den Mittag verlegt werden.

Abstinenztage sind solche Tage, an denen jeglicher Genuß von Fleischspeisen untersagt ist. — Eier und Milch, geschmolzenes Fett (Schmalz), Grieben, Kunstbutter sind dagegen erlaubt. Auch der Genuß von Fleischbrühe ist an allen Tagen mit Ausnahme des Karfreitags gestattet.

Fast- und Abstinenztage sind solche Tage, an denen sowohl das Fasten als auch die Abstinenz beobachtet werden muß.

II. Solche Fast- und Abstinenztage sind:

1. der Aschermittwoch,
2. die Freitage der 40 tägigen Fastenzeit,
3. der Karfreitag bis 12 Uhr mittags,
4. die Freitage der Quatemberwochen.

Bloße Fasttage sind:

1. die übrigen Wochentage der 40 tägigen Fastenzeit,
2. die Mittwoch und Samstage der Quatemberwochen,
3. die Vigiltage vor Weihnachten, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen.

An diesen Tagen ist außer bei der Hauptmahlzeit auch bei der abendlichen kleineren Stärkung der Fleischgenuß gestattet. Diejenigen Gläubigen, welche wegen ihres Alters (nicht vollendetes 21. Lebensjahr, vollendetes 59. Lebensjahr) nicht verpflichtet sind zu fasten oder welche aus einem wichtigen Grund, wie schwere Arbeit oder schwache Gesundheit, vom Fasten entschuldigt sind, dürfen an diesen Tagen nicht nur zweimal — bei der Hauptmahlzeit und der abendlichen Stärkung wie die zum Fasten verpflichteten Gläubigen — sondern auch außerhalb dieser Mahlzeiten unbeschränkt Fleisch genießen.

Bloße Abstinenztage sind alle Freitage außerhalb der Fasten- und der Quatemberzeit.

Trifft ein gebotener Feiertag oder auch ein Tag,

der von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird (z. B. Fest des Kirchenpatrons, Tag einer althergebrachten Flurprozession, angelobter Feiertag), auf einen Fast- oder Abstinenztag, so fällt das Fasten- und Abstinenzgebot ganz fort; dasselbe gilt, wenn eine der genannten Vigilien auf einen Sonntag fällt.

III. Zum Fasten sind alle verpflichtet, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht durch ihr Alter (angefangenes 60. Jahr) oder durch einen andern wichtigen Grund entschuldigt sind. Entschuldigt sind Kranke, genesende und schwächliche Personen, sowie alle, die entweder schwere Arbeit zu verrichten haben oder durch Fasten verhindert würden, ihre Berufspflichten zu erfüllen. Im Falle eines Zweifels wende man sich an den Pfarrer oder den Beichtvater.

Zur Abstinenz sind alle verpflichtet, die das 7. Jahr vollendet haben und nicht durch einen wichtigen Grund, wie Krankheit oder Armut, entschuldigt sind. Erlassen wird die Abstinenz für alle Tage mit einziger Ausnahme des Karfreitags:

1. den Wanderern und Reisenden, auch dem Fahrpersonal aller Verkehrsmittel;
2. den Gast- und Speisewirten, Kostgebern und deren Hausgenossen, sowie allen, die in Gast- oder Kosthäusern speisen oder aus solchen regelmäßig ihre Kost beziehen;
3. den Personen, die in nichtkatholischen Haushaltungen leben und dort beköstigt werden;
4. den Militärpersonen und den Familien, bei denen Militärpersonen Wohnung und Verpflegung haben;
5. allen, die sehr schwere Arbeit zu verrichten haben;
6. denen, welche sich die Kost für den ganzen Tag auf ihre Arbeitsstätte mitnehmen müssen.

IV. Die Pfarrer und die Geistlichen mit eigenem Seelsorgsbezirk sind befugt, in besonderen Fällen und aus triftigem Grunde einzelnen Personen oder einzelnen Familien, die zu ihrem Seelsorgsbezirk gehören oder sich darin aufhalten, Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebot zu erteilen. Den Beichtvätern steht Dispensvollmacht für ihre Beichtkinder zu.

V. Mit Rücksicht auf den Ernst der hl. Bußzeit werden die Gläubigen ermahnt, sich freiwillig kleinere Abtötungen aufzuerlegen, sowie eines besonderen Gebetseifers, namentlich auch des Besuches der Fastenandachten und des gemeinsamen Gebetes in der Familie sich zu befleißigen und überdies ein sog. Fastenalmoſen zu entrichten.

Ferner wird verordnet, daß in den größeren Städten eine wöchentliche Abendpredigt gehalten wird. Für kleinere Städte, sowie für Landorte wird die Abhaltung dieser Abendpredigten dem Ermessen des Pfarrgeistlichen anheimgegeben.

Wo solche Abendpredigten stattfinden, ist jedesmal nach der Predigt eine passende Andacht vor ausgesetztem Allerheiligsten in der Monstranz zu halten. In jenen Orten, in denen keine Wochenpredigten stattfinden, soll einmal in der Woche und zwar womöglich Freitags eine Abendandacht nach dem „Magnifikat“ vor ausgesetztem Allerheiligsten in der Monstranz abgehalten werden. An Orten, wo die Abhaltung einer Abendandacht nicht für angezeigt erachtet wird, ist je Freitags nach der hl. Messe die Litanei vom bittern Leiden und Sterben oder die Litanei vom hl. Herzen Jesu zu beten. Hierbei kann das Allerheiligste im Speisefelch ausgesetzt und am Schlusse mit demselben der Segen gegeben werden*).

Der löbliche Gebrauch, an den drei Fastnachts- tagen vor dem ausgesetzten Allerheiligsten das vierzigstündige Gebet oder, wo dieses untunlich ist, Betstunden abzuhalten, wird allgemein gestattet.

VI. Die „geschlossene Zeit“ dauert vom 1. Advents-sonntage bis zum 1. Weihnachtstage einschließlich und vom Aschermittwoch bis Oster-sonntag einschließlich. Verboten sind in dieser Zeit feierliche Hochzeiten, also die feierliche Einsegnung der Ehe während der hl. Messe und alle jene Veranstaltungen, die zum Ernste der geschlossenen Zeit nicht stimmen, wie feierliche Einholung der Brautleute, geräuschvolles Festgelage, Tanz und dergleichen. Erlaubt sind stille Trauungen. Können aber die Brautleute die Trauung unschwer auf andere Zeit verlegen, so ist dies anzuraten. Verboten sind in der geschlossenen Zeit öffentliche Lustbarkeiten und

*) Die Aussetzung hat nach Vorschrift des Rituale durch Decken des Tabernakels zu erfolgen. Vor dem hl. Segen ist das Tantum ergo zc. mit Versikel und Oration zu singen oder wenigstens zu beten, beim Segen aber das Velum zu gebrauchen.

Tanzvergünstigungen. Auch von privaten Veranstaltungen dieser Art sich zu enthalten, ist Wunsch und Mahnung der Kirche.

VII. Die österliche Zeit, in der alle Gläubigen streng verpflichtet sind, die hl. Kommunion zu empfangen, beginnt mit dem 8. März bzw. 9. März (ersten Sonntag in der Fasten) und dauert bis zum 4. Mai einschl. (zweiten Sonntag nach Ostern). Es ist der Wunsch der Kirche, daß alle Gläubigen die österliche Kommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen.

Die hl. Erstkommunion der Kinder bleibt auf den Weißen Sonntag festgesetzt.

* * *

(Ord. 18. 2. 1930 Nr. 2162.)

Ieiunium naturale.

In foliis publicis clero Germaniæ catholico dedicatis, quæ Francoforti eduntur et vocantur „Anzeiger für die katholische Geistlichkeit“ nuper sacerdos quidam alias doctus et benemeritus narrat episcopum Curiensem in Helvetia adeptum esse a Sede Romana privilegium generale, quo presbyteris Turicensibus in vinea Domini laborantibus et hora undecima diebus Dominicis et festivis cum binatione celebrantibus liceat sanitatis gratia aliquid per modum potus sumere ante secundam missam.

Sed certiores facti sumus rem non ita se habere. Iam ex anno 1927 sicut in ceteris dioecesibus ita etiam in Curiensi privilegium a Sancta Sede non conceditur generatim, sed tantum nominatim et quidem sacerdotibus afferentibus causas graves et speciales. Molestiæ, quæ communiter ex binatione oriuntur, ut tales non habentur.

Friburgi Brisgovia, die 18. Februarii 1930.

Ordinariatus Archiepiscopalis.

(Ord. 18. 2. 1930 Nr. 2012.)

Aufnahme in das Erzbischöfliche Theologische Konvikt für 1930/1931.

Die Abiturienten, die sich dem Studium der Theologie zur Vorbereitung auf den Kirchendienst in der Erzdiözese zuwenden wollen, haben bis spätestens 1. April d. Js. ein an uns gerichtetes Gesuch um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das Erzbischöfliche Theologische Konvikt der Direktion des Theol. Konvikts vorzulegen. Wird beabsichtigt, das theologische Studium an einer aus-

wärtigen Lehranstalt zu beginnen bzw. ganz durchzuführen, so ist dennoch unsere vorherige Genehmigung hierzu erforderlich und ebenfalls durch die Direktion des Theol. Konvikts bei uns einzuholen. Philosophische und theologische Studien, die ohne diese Zustimmung unternommen werden, vermögen wir nicht anzuerkennen.

Dem Gesuch um Aufnahme ist beizulegen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
2. das Abiturientenzugnis eines humanistischen Gymnasiums. Ist ein solches bis zu obigem Eingabetermin nicht erhältlich, so muß es sofort nach Empfang nachgeliefert werden;
3. sämtliche Tertialzeugnisse aus UI und OI;
4. ein verschlossenes pfarramtliches Sitten- und Berufszeugnis, ausgestellt vom Pfarramt des Wohnortes worin zu berichten ist über

- a) Gesundheit, Freisein von Gebrechen (Mißbildungen, Sprach- und Gehörfehler) und erblicher Belastung,
- b) Begabung, Fleiß, sittliches und religiöses Verhalten,
- c) Charaktereigenschaften (Vorzüge und Mängel), Ruf in der Gemeinde, Zeichen für und gegen berufliche Tauglichkeit,
- d) Familienverhältnisse, auch gesundheitliche, Ruf und religiöses Verhalten der Eltern;

Ist der Studierende dem Pfarramt des Wohnortes wenig bekannt, so ist ein Sitten- und Berufszeugnis des Religionslehrers neben dem pfarramtlichen erwünscht.

5. Falls Ermäßigung des Verpflegungsbetrages im Theol. Konvikt gewünscht wird, ist ein Vermögenszeugnis, dessen Formular bei der Konviktsdirektion eingeholt werden kann, miteinzureichen.

Die Studienzeugnisse wollen in sorgfältig ausgeführten beglaubigten Abschriften vorgelegt werden.

Der Nachweis der Vorkenntnisse im Hebräischen ist im Abiturientenzugnis oder in einem besonderen behördlichen Zeugnis zu erbringen. Abiturienten von Realgymnasien oder Oberrealschulen können die theologischen Studien erst nach Absolvierung der Ergänzungsprüfungen in Griechisch bzw. auch in Latein an einem humanistischen Gymnasium beginnen. Sie können in den sogenannten Vorkurs des Theologischen Konvikts aufgenommen werden und die an der Universität Freiburg bzw. an hiesigen höheren Lehranstalten bestehenden Möglichkeiten zur Vorbereitung auf diese Prüfung benutzen.

Die Pfarrämter und Religionslehrer werden ersucht, die Abiturienten, welche Theologie zu studieren beabsichtigen, auf diese Verfügung aufmerksam zu machen.

Freiburg i. Br., den 18. Februar 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 18. 2. 1930 Nr. 2013.)

Aufnahme in die Erzb. Gymnasialkonvikte für das Studienjahr 1930/1931.

Die Pfarrämter werden veranlaßt, die hierher zu richtenden Gesuche von Knaben und Jünglingen, die in eines der Gymnasialkonvikte in Freiburg, Konstanz, Rastatt, Tauberbischofsheim oder Sigmaringen aufgenommen zu werden wünschen, bis spätestens 1. April d. Js. bei dem Rektor des betreffenden Konviktes (nicht hierher) einzureichen.

Die Bittsteller sollen in der Regel das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben und wenigstens für die Quarta eines Gymnasiums vorbereitet sein.

Den Gesuchen sind beizulegen:

1. der Tauf- und eventuell der Firmchein;
2. der Schein über die erste bzw. zweite Impfung;
3. das letzte Zeugnis bzw. der Ausweis über Befähigung und den Vorbereitungsunterricht;
4. ein vom Pfarramt ausgestelltes Sitten- und Berufszeugnis mit Auskunft, ob der Gesuchsteller die nötigen Eigenschaften zum Studium und für den geistlichen Stand besitzt. Insbesondere muß berichtet werden über
 - a) Gesundheit, Freisein von Gebrechen (Mißbildungen, Sprach- und Gehörfehler etc.) und erblicher Belastung;
 - b) Talent, Fleiß und bisherige Leistungen;
 - c) Charaktereigenschaften, Fehler;
 - d) bisheriges religiös-sittliches Verhalten;
 - e) Gesundheits-, Familienverhältnisse und religiös-sittliches Verhalten und Ruf der Eltern;
5. falls Studienunterstützungen erhofft werden, ein nach den von den Rektoren zu beziehenden Vordrucken ausgestelltes Vermögenszeugnis.

Für Knaben, welche durchaus keine Vorbereitung erhalten können, ist im Gymnasialkonvikt Rastatt die Möglichkeit der Aufnahme nach Sexta vorgesehen.

Die Pfarrämter werden besonders auf die Vorschrift unter Nr. 4 hingewiesen. Ihre Befolgung wird ihnen umso mehr zur Pflicht gemacht, als die Herren Rektoren angewiesen worden sind, ungenügende oder mangelhaft ausgestellte Zeugnisse zurückzuweisen. Dadurch könnte die Aufnahme von Böglingen verzögert oder vereitelt werden.

Wir bringen Absatz 4 unseres Erlasses vom 3. Februar 1919 Nr. 1294 — Anzbl. 1919 S. 171 — in Erinnerung.

Die Vorbereitung der Aufzunehmenden soll die volle Reife für die Klasse, in die um Aufnahme nachgesucht wird, erreichen. Unzulängliche Vorbereitungen schaden dem Fortkommen der Schüler und vereiteln oft das erstrebte Berufsziel. Wo die Vorbereitung nicht zur Reife für die Aufnahmsklasse geführt wurde, empfiehlt sich daher eher, noch

ein Jahr zuzuwarten und durch private Vorbereitung die Reife zu bewirken.

Wir ersuchen die Pfarrämter und Religionslehrer, diejenigen Schüler anderer höherer Lehranstalten, welche auf den geistlichen Beruf aspirieren, frühzeitig zum Uebergang an ein humanistisches Gymnasium zu veranlassen, da sie andernfalls die fehlenden Sprachstudien zur humanistischen Ergänzungsprüfung nachzuholen haben, was mit erheblichem Zeitaufwand verbunden ist. Denn diese Studien können nicht neben dem theologischen Studium nachgeholt werden.

Freiburg i. Br., den 18. Februar 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 18. 2. 1930 Nr. 2011.)

Homiletische Fortbildung des Klerus.

Zum Julitermin werden folgende homiletische Probearbeiten ausgeschrieben:

1. Eine Predigt oder Homilie auf den vierten Sonntag in der Fastenzeit.
2. Eine Predigt auf das hl. Pfingstfest.

Zum Dezembertermin stellen wir als homiletische Aufgaben:

1. Eine Predigt oder Homilie auf den 15. Sonntag nach Pfingsten.
2. Eine Predigt auf Allerheiligen oder Allerseelen.

Es sollen nur solche homiletische Arbeiten vorgelegt werden, die tatsächlich gehalten worden sind. Die Formulierung des Themas ist freigestellt.

Verpflichtet zur Vorlage sind die Priester der Ordinationsjahrgänge 1926, 1927, 1928 und 1929. Unter Abänderung der Verordnung vom 24. September 1923 (Anzeigebblatt Nr. 23) bestimmen wir, daß die homiletischen Probearbeiten zwar bei den Dekanaten im Laufe der Monate Juni und Dezember vorzulegen, von diesen aber zur Zensur an uns einzusenden sind.

Die Arbeiten sind halbbüchrig und zwar jeweils auf die äußere Blatthälfte zu schreiben. Auf der ersten Seite sind Name und Anstellungsort des Verfassers, sowie das zuständige Dekanat anzugeben. Auch ist ein Vermerk über den Gottesdienst, in dem die Predigt gehalten wurde, für deren Beurteilung von Bedeutung und wolle deshalb nicht unterlassen werden.

Freiburg i. Br., den 18. Februar 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 2. 1930 Nr. 2010)

Triennial- und Kuraxamen.

Für Triennial- und Kuraxamina dieses Jahres setzen wir folgende Prüfungsgegenstände fest:

I. Triennialexamen.

1. Fundamentalthologie: Begriff und Kennzeichen der Offenbarung. Historische Existenz und göttliche Sendung Jesu.
2. Dogmatik: Das Erlösungswerk Jesu Christi und Mariologie.
3. Moralthologie: Die Pflichten gegen Eltern und Vorgesetzte. Das Gebot der Wahrhaftigkeit, Sorge für Ehre und guten Namen (4. und 8. Gebot).
4. Exegetik: Sonn- und Festtagsperikopen (Episteln und Evangelien) der Adventszeit (einschl. Mariä Empfängnis).
5. Kirchenrecht: CIC. Liber III., Pars sexta: De bonis temporalibus (can. 1495 — 1551).

II. Kuraxamen.

1. Dogmatik: Gnadenlehre.
2. Moralthologie: Das Gesetz Gottes in der Ehe (nach der gleichnamigen Schrift von Professor Dr. Rauch).
3. Exegetik: Die Psalmen und Cantica der Matutin und Laudes (I. und II. Formular) des Sonntagsoffiziums.
4. Kirchenrecht: CIC. Liber II, cap. I. II. IV. VIII. IX. X. XI. (can. 329 — 349, 350 — 355, 366 — 371, 445 — 450, 451 — 470, 471 — 478, 479 — 486).

Zum Triennialexamen sind die Priester der Jahrgänge 1927, 1928 und 1929 verpflichtet, zum Kuraxamen alle Priester, deren Jurisdiktion in diesem Jahre erlischt und die den Pfarrkurs noch nicht abgelegt haben bzw. sich demselben in diesem Jahr nicht unterziehen.

Für die Vorbereitung auf die kirchenrechtliche Prüfung ist nicht nur der CIC., sondern auch ein Lehrbuch zu verwenden. Wir empfehlen die Abhandlungen von Professor Dr. N. Hilling zu diesem Zweck.

Die Herren Pfarrvorstände mögen von dieser Verordnung ihren Hilfspriestern Kenntnis geben. Die Abhaltung der Examina ist für den Herbst vorgesehen; genauer Termin und Ort werden noch bekannt gegeben.

Freiburg i. Br., den 15. Februar 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 13. 2. 1930 Nr. 1931).

Die Anmeldung der Religionsprüfungen bei den zuständigen Stadt- und Kreis Schulämtern.

Wir machen die Herren Erzb. Schulinspektoren auf die Veröffentlichungen des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts im „Amtsblatt Nr. 3“ — Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung in den Volksschulen — aufmerksam. Hieraus wolle ersehen werden, welchem Stadt- oder Kreis Schulamt die einzelnen Volksschulen unterstellt sind, und bei welcher Stelle demnach die Anmeldung der Religionsprüfung zu erfolgen hat.

Freiburg i. Br., den 13. Februar 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 21. 2. 1930 Nr. 1955.)

Regelmäßige Gebäudenachschau.

Die geordnete Unterhaltung der kirchlichen Gebäude war in den letzten Jahren nicht immer in dem erwünschten Umfang möglich.

Um eine allgemeine Uebersicht über den baulichen Zustand aller kirchlichen Gebäude zu erhalten und weiteres veranlassen zu können, wird der Katholische Oberstiftungsrat den Stiftungsräten demnächst Fragebogen zur Feststellung des baulichen Zustandes der Gebäude zugehen lassen.

Wir beauftragen die Stiftungsräte, die kirchlichen Gebäude der Pfarrei womöglich unter Beizug eines ortsanfässigen zuverlässigen Bau fach v e r s t ä n d i g e n (Architekt, Handwerksmeister wie Zimmermann, Maurer) auf den baulichen Zustand genau zu prüfen. Die zugesandten Fragebogen sind innerhalb 6 Wochen nach Zustellung für jedes in Frage kommende Gebäude getrennt zu beantworten und dem Kathol. Oberstiftungsrat vorzulegen.

Dieser wird nötigenfalls im Benehmen mit dem Stiftungsrat und zuständigen Erzb. Bauamt das Weitere wegen Unterhaltung der kirchlichen Gebäude veranlassen. Der Fragebogen ist auch dann zu beantworten, wenn z. Bt. an einem Gebäude keine Instandsetzungen nötig sind.

Falls innerhalb der festgesetzten Frist eine Beantwortung der Fragebogen nicht erfolgt, wird die Gebäudenachschau durch einen Beamten des Erzb. Bauamtes erfolgen.

Freiburg i. Br., den 21. Februar 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 28. 2. 1930 Nr. 2119.)

Das Oberrheinische Pastoralblatt.

An den Klerus der Erzdiözese.

Wenn der Abonnentenstand des Oberrheinischen Pastoralblattes sich in erfreulicher Weise im letzten Jahre auch erhöht hat, so ist er doch einer weiteren erheblichen Steigerung fähig. Trotz der Erweiterung des Blattes ist der Bezugspreis 6 RM geblieben.

Der Klerus der Erzdiözese wird es als eine Ehrenpflicht betrachten, das Pastoralblatt der Erzdiözese nicht nur zu beziehen und zu lesen, sondern auch mit literarischen Beiträgen zu unterstützen.

Freiburg i. Br., den 28. Februar 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 2. 1930 Nr. 1729.)

Wissenschaftliche Fortbildung.

Der katholische Akademikerverband veranstaltet vom 8. bis 10. März d. J. (Beginn am 8. März nachmittags 4 1/2 Uhr) in Saarbrücken (Johannishof) eine soziologische Tagung mit dem Thema „Geist und Wirtschaft“. Wir machen die Herren Geistlichen darauf aufmerksam. Programme sind von der Kanzlei des Verbandes, Köln a. Rh., Altenbergerstraße 14, zu beziehen.

Freiburg i. Br., den 24. Februar 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 21. 2. 1930 Nr. H 237.)

Aufstellung der Voranschläge.

An die Kirchenvorstände und Verwaltungsräte in Hohenzollern.

Die Voranschläge der kirchlichen Fonds für das Rech-

nungsjahr 1. April 1930/31 sind alsbald aufzustellen und nach Auslegung auf zwei Wochen durch Vermittlung der Kammerariate bzw. Dekanate uns in doppelter Fertigung vorzulegen.

Derliche Kirchensteuern sind auf die Reichseinkommensteuern für 1929 und weiterhin erforderlichenfalls an die Realsteuern umzulegen; daneben kann ein Kirchgeld erhoben werden — vergleiche Anzeigebld. 1929 Nr. 20 — das vom 1. April 1929 ab auch zweifache beigetrieben werden kann. Die Steuerbeschlüsse sind in doppelter Fertigung unter Benützung des nach Anzeigebld. 1929 Nr. 28 angeordneten Vordrucks einzureichen.

Im übrigen wird auf unseren Erlaß vom 22. Februar 1929 Nr. H 330 (Anzeigebld. 1929 Nr. 9) verwiesen.

Freiburg i. Br., den 21. Februar 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Pfründebesehung.

Die kanonische Institution hat erhalten am

9. Febr.: Julius Krug, Pfarrer in Ottenheim, a. d. R. Pfarrei Reichenau-Dberzell.

Versetzungen.

23. Jan.: Georg Eckert, Vikar in Rotenfels, i. g. E. nach Ettlingen.
 21. Febr.: Paul Eberle, Vikar in Dberschopfheim, g. E. nach Kirrlach.
 21. „ Heinrich Krieg, Vikar in Todtmoos, i. g. E. nach Dberschopfheim.
 21. „ Wilhelm Ziegler, Vikar in Kirrlach, i. g. E. nach Todtmoos.

